



Beitrittserklärung

Ich bitte um Aufnahme als Mitglied in die SG Scharmbeck Pattensen e.V.

Mitgliedsdaten	
Nachname:	
Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
Handy:	
E-Mail:	
Stammverein:	<input type="checkbox"/> MTV Pattensen <input type="checkbox"/> MTV Scharmbeck

1. Vorsitzender
Lutz Eckelmann

2. Vorsitzender
Björn Willert

Kassenwart
Jörg Meyerhoff

Amtsgericht Winsen
Steuernummer: 50/270/00673

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht
Lüneburg
Registernummer: VR-110422

Volksbank Lüneburger Heide eG
Konto: 430 1163 200
BLZ: 24060300

IBAN: DE10240603004301163200
SWIFT (BIC): GENODEF1NBU

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Konto: 38 000 220
BLZ: 207 500 00

IBAN: DE92207500000038000220
SWIFT (BIC): NOLADE21HAM

Ich willige ein, dass mich die SG Scharmbeck-Pattensen e.V. per E-Mail, Telefon und Handy kontaktieren und mich über Neuigkeiten informieren darf. Darüber hinaus verpflichte ich mich dazu die SG Scharmbeck-Pattensen umgehend zu informieren, wenn sich meine Kontaktdaten ändern. Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen meiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen die Eltern / ges. Vertreter)



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

.....
(Name)

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Mitgliedern in Publikationen und Online-Medien unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

Der Verein stellt sein Vereinsleben (z. B. Sportangebote, Wettkampf-/Spielergebnisse, Feierlichkeiten, Ehrungen) in der Öffentlichkeit dar. Dazu nutzt der Verein verschiedene Kommunikationskanäle bzw. Medien (s. u.). Außerdem übermittelt der Verein Texte, Berichte und Daten an einen Medienverteiler zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Ich willige ein, dass der Verein (SG Scharmbeck-Pattensen e.V.) folgende markierte personenbezogenen Daten von mir/meinem minderjährigen Kind (Nichtzutreffendes streichen) in den von mir ausgewählten Medien veröffentlichen darf (die Einwilligung gilt für die angekreuzten Bereiche):

<input type="checkbox"/> Vorname	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler
<input type="checkbox"/> Nachname	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler
<input type="checkbox"/> Alter	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler
<input type="checkbox"/> Fotos	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler
<input type="checkbox"/> Filmaufnahmen	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler
<input type="checkbox"/> Sport- und Wettkampfergebnisse	<input type="checkbox"/> Webseite des Vereins	<input type="checkbox"/> Facebook Account des Vereins	<input type="checkbox"/> Vereinszeitschriften	<input type="checkbox"/> Übermittlung an Medienverteiler

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Die Entscheidung zur Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten habe ich freiwillig getroffen. Mein Einverständnis kann ich nach Art. 7 DSGVO ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

1. Vorsitzender
Lutz Eckelmann

2. Vorsitzender
Björn Willert

Kassenwart
Jörg Meyerhoff

Amtsgericht Winsen
Steuernummer: 50/270/00673

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Lüneburg
Registernummer: VR-110422

Lutz Eckelmann
1. Vorsitzender
Telefon: +49 4171 136 40 70
Mobil: +49 0170 8 800 802
eckelmann@sg-scharmbeck-pattensen.de



S A T Z U N G der SG Scharmbeck/Pattensen e. V

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die am 01. Mai 1968 gegründete SG Scharmbeck/Pattensen wird ab 26. April 1992 in einen rechtsfähigen Verein umgewandelt und führt den Namen „SG Scharmbeck/Pattensen e. V.“. Der Verein SG Scharmbeck/Pattensen hat seinen Sitz in Scharmbeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, vorausgesetzt, die Person ist Mitglied im MTV Scharmbeck oder MTV Pattensen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

- b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreten haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreten können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr angewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom



Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung ... z. B. Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. Als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
 - b. Als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
den Ressortleitern für
Jugendfußball/Stellvertreter
Damenfußball
Herrenfußball
Öffentlichkeitsarbeit
und den Vertretern der Mannschaften
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Ressortleiter für Jugendfußball wird von der Mitgliederversammlung gewählt.



SG Scharmbeck Pattensen

4. Die Vertreter der Mannschaften werden von den Mannschaften gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
8. Ein Vertreten des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
 4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die beiden Hauptvereine, MTV Pattensen und MTV Scharmbeck, je zur Hälfte.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hälfte des Gesamtvorstandes für 1 Jahr, die andere Hälfte für 2 Jahre gewählt. Für 1 Jahr werden gewählt:
Vorsitzender
Kassenwart
Jugendobmann und
Damenwartin.
Für 2 Jahre werden gewählt:
stellvertretender Vorsitzender
Herrenobmann
stellvertretender Jugendobmann und
Schriftwart

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26. April 1992 in Kraft.

Winsen/Luhe, den 26. April 1992